

Satzung des Netzwerks Pflegegewalt e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Pflegegewalt e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Gründungsdatum ist der 29.01.2020.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung, des demokratischen Staatswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Seine Aufgabe ist das wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Monitoring sowie die Förderung der Implementierung der UN-BRK und der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) in der Bundesrepublik mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Verein fördert hiermit gemäß §§ 52, 53 AO die Wissenschaft und Forschung, die Jugend- und Altenhilfe, die Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das demokratische Staatswesen, das bürgerliche Engagement sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dazu gehört insbesondere die Feststellung, Adressierung und der Abbau bestehender Diskriminierungsstrukturen zum Nachteil von Menschen, insbesondere Frauen, mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen sowie weiblicher Gewaltopfer in der Bundesrepublik und dem internationalen Ausland durch Förderung der Idee

- des Völkerrechts und seiner etablierten Institutionen als unverzichtbarem Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzregimes
- von völkerrechtlich kodifizierten Grund- und Menschenrechten als nichtdispositivem staatlichen Recht

- von Demokratie und Recht als international verbindendem Element zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung in verschiedenen gesellschaftlichen Schichten, Nationalitäten, Kulturen und Religionen
 - der effektiven, nicht nur formalen Teilhabe und Gleichstellung in Gesellschaft
 - des Rechtsanspruches von Frauen auf hoheitlichen Schutz vor Gewalt und sekundärer Viktimisierung weltweit
 - von Wissenschaft als unverzichtbarer Flankierung und Unterstützung der Rechtsfortbildung
 - von Individual- und Sozialpsychologie als Erklärungs- und Beschreibungsansatz für gesellschaftliche Diskriminierungsprozesse und Diskriminierungsstrukturen.
2. Der Verein Netzwerk Pflegegewalt e.V. verfolgt die demokratische Durchsetzung und Sichtbarmachung bestehender Schutzgesetze zur Verwirklichung spezifischer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, Beeinträchtigungen oder psychischer Erkrankung, insbesondere von betroffenen Frauen, in Legislative, Exekutive, Judikative und Zivilgesellschaft in der Bundesrepublik sowie international. Hinsichtlich der Implementierung der UN-BRK liegt der Schwerpunkt hierbei auf dem Monitoring der effektiven Durchsetzung insbesondere der Justizgrundrechte Betroffener aus Artt. 12, 13 UN-BRK sowie der Freiheitsrechte aus Artt. 14, 15, 16, 18 und 19 UN- BRK. Ein Schwerpunkt hinsichtlich der Implementierung der Istanbul Konvention liegt auf dem Monitoring der effektiven Durchsetzung des hoheitlichen sekundären Viktimisierungsverbotes in Legislative, Exekutive, Judikative und Zivilgesellschaft sowie der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei entsprechenden Gesetzesverstößen gegen das sekundäre Viktimisierungsverbot.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Individuelle Beratung und Vernetzung der Mitglieder, Hilfesuchenden und Geschädigten
 - Interessenvertretung der Mitglieder, Hilfesuchenden und Geschädigten nach außen
 - Rechtliche, psychologische und zivilgesellschaftliche Aufarbeitung von gesetzlichen Verstößen in individuellen Schädigungsfällen durch Legislative, Exekutive, Judikative und Zivilgesellschaft
 - Durchführung von wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Projekten zur öffentlichen Bewusstseins-schaffung
 - Durchführung von wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Workshops zur Weiterbildung von Laien
 - Durchführung von wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Schulungskonzepten für professionelle Akteure wie Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Behördenmitarbeiter und Pflegekräfte
 - Durchführung von wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Mentoringkonzepten für professionelle Akteure wie Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Behördenmitarbeiter und Pflegekräfte
 - Aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Pressevertretern zum Zwecke der Bewusstseins-schaffung
 - Aktive Einbindung und Betreuung von Freiwilligen, Schülern, Studenten und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Entwicklung und Durchführung eigener Projekte zur Bewusstseins-schaffung,

öffentlichen Adressierung von Missständen sowie Förderkonzepten zur Implementierung von UN-BRK und Istanbul Konvention

- Aktive generationsübergreifende wissenschaftliche Aus- und Fortbildung von Schülern, Studenten und Freiwilligen in psychologischen und rechtlichen Menschenrechtesschutzstandards
- Aufklärungsprojekte zum deutschen Nationalsozialismus und seiner heutigen Bedeutung für den Umgang mit Menschen, insbesondere Frauen, mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen sowie weiblichen Gewaltopfern in der Bundesrepublik
- Aktive Zusammenarbeit mit UN, Europarat, EU Kommission und weiteren staatlichen Akteuren zur Stärkung und Professionalisierung des Ehrenamtes und Förderung der Freiwilligenarbeit zur Stabilisierung der europäischen Demokratie

4. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 4 Vereinszeichen

Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Vergünstigungen

1. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimm-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen steht außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu. Fördermitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen, bei volljährigen Beeinträchtigten ggf. durch den gesetzlichen Betreuer.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
7. Jedes Mitglied bekennt sich durch Beitritt zum Verein Netzwerk Pflegegewalt e.V. uneingeschränkt zur Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Regelungen des Grundgesetzes sowie aller weiteren ordentlichen Gesetze.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand vorgelegt werden.
3. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach persönlicher Anhörung des Mitglieds.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen einer Abwägung zwischen den berechtigten Vereinsinteressen und der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder fest. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Festlegung.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
4. Dem Vorstand und auch jedem Mitglied ist es ausdrücklich gestattet, eigeninitiativ Fundraising-Aktivitäten durchzuführen, um zur Finanzierung des Vereins beizutragen und durch so eingeworbene Drittmittel die Mitgliedsbeiträge so gering wie möglich zu halten.
5. Minderjährige sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die § 13 bis § 18 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Einberufung zusätzlich die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in

Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 18 gilt entsprechend.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einberufung ist durch Postaufgabe oder elektronisch per E-Mail möglich. Aus Umweltschutzgründen erfolgt eine elektronische Versendung per E-Mail oder Fax, Postaufgabe erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen nach ausdrücklichem Widerspruch des Mitgliedes gegen die digitale Versendung.
3. Die Frist beginnt bei Postaufgabe mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei elektronischer Versendung via E-Mail mit der Absendung der Einberufungs-E-Mail.
4. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

§ 14 Tagesordnung und Anträge für die Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
2. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand kann abweichend von Ziffer 1 eine/n abweichende/n Versammlungsleiter/in vorschlagen, der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Abstimmungsmodalitäten der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen können 1 Person bestimmen und diese unter Vollmachtvorlage zur Stimmabgabe ermächtigen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 18 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Vorstand des Vereins

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, ihrem / seinem Vertreter, sowie einer Kassenwartin / einem Kassenwart.
2. Alleinvertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB ist die / der Vorsitzende. Vertreter / in und Kassenwart / in sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung.
3. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
4. Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und die pauschale Auslagenerstattung an Mitglieder des Vorstands sind zulässig. Den Mitgliedern des Vorstands kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung auf Basis eines Anstellungsverhältnisses gezahlt werden. Die Vergütung oder die pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands bedarf dem Grunde und der Höhe nach der Beschlussfassung des Vorstands. Vorstandsmitglieder sind für den Abschluss eines etwaigen Anstellungsvertrags von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (vgl. § 19 Abs. 9).
5. Der Gesamtvorstand soll in der Regel monatlich tagen. Vorstandssitzungen sind für alle ordentlichen Mitglieder öffentlich.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen (Umlauf- oder Sternverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlauf- oder Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
8. Sitzungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles/online Verfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich im Rahmen des Abschlusses von Anstellungsverträgen (vgl. § 19 Abs. 4) sowie im Rahmen des Abschlusses von Projektdienstleistungsverträgen vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis eine neue Amtsbesetzung gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Trinity Development and Alumni“ mit der Kennung CHY 10898 in Irland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, Datum der Originalfassung: 29.01.20

Hamburg, Datum letzte Satzungsanpassung: 22.04.21